Studienordnung (Satzung) für den Masterstudiengang Angewandte Kommunikationswissenschaft am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel vom 2. Mai 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVOBI. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Medien der Fachhochschule Kiel vom 2. April 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Fachbereichs Medien und der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel Ziel, Aufbau und Inhalt eines Studiums im Masterstudiengang Angewandte Kommunikationswissenschaft zum Master of Arts (M.A.) am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Studienziel und Studium

Ziel des Studiums ist die Heranbildung von Führungskräften im Bereich Angewandte Kommunikationswissenschaft. Im Rahmen des Studiums kann mit dem Master of Arts (M.A.), ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen beinhaltet. Das Studium soll mit seinem stärker anwendungsorientiertem Charakter auf wissenschaftlicher Grundlage auf die Übernahme von Führungsaufgaben im Bereich Angewandte Kommunikationswissenschaft vorbereiten, indem die Absolventinnen und Absolventen durch Kenntnis des entsprechenden Instrumentariums in die Lage versetzt werden, selbstständig und verantwortungsvoll praktische Aufgabenstellungen im Bereich Angewandte Kommunikationswissenschaft zu lösen. Die Lehr- und Lernzeile orientieren sich dabei an der Stufe 7 des Europäischen Qualifiaktionsrahmens.

§ 3 Studieninhalte

Die Inhalte des Studiums ergeben sich gemäß Anlage 1 zu dieser Studienordnung.

§ 4 Studium

Die vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen sind für den vollen Studienerfolg selbstständig vor- und nachzubereiten.

§ 5 Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen

(1) Veranstaltungsarten sind:

a) Online-Lehre: Selbstständige Bearbeitung internetgestützter

Lehrmodule mit Betreuung durch eine Dozentin bzw.

einen Dozenten

NBl. HS MBW Schl.-H. Nr. 4/2013, S. 39

Studienteil:

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 22. Mai 2013

b) Internetdialog: Internetgestützter Dialog zwischen den Teilnehmerinnen

und Teilnehmern mit Betreuung durch eine Dozentin

bzw. einen Dozenten

c) Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache

d) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache

e) Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in

theoretischer und praktischer Anwendung

f) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen

gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmerinnen bzw.

Teilnehmer

g) Projekt: Bearbeitung praktischer Fragestellungen in Gruppen an

der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch eine

Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer

h) Berufspraktischer Praktische Tätigkeiten in einem Betrieb mit fachlicher

Betreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen

Hochschullehrer

i) Exkursion: Studienfahrt mit Begleitung zur Vertiefung des Stoffes

durch Einblicke in die Praxis

(2) Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und Zuordnung zu den einzelnen Studienhalbjahren sind in der Anlage 1 zur Studienordnung festgelegt.

(3) Die Lehrveranstaltungen der Module erhalten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

§ 6 Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 5 HSG

- (1) Nach § 4 Abs. 5 HSG hat jede(r) Studierende der Fachhochschule Kiel grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Veranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.
- (2) In Seminaren und Übungen soll die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer 25 Personen nicht überschreiten.
- (3) Melden sich zu einer Veranstaltung nach Absatz 2 mehr als 25 Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an und müssen diese gemäß Prüfungsordnung eine Leistung zu dieser Veranstaltung erbringen, sind Parallelveranstaltungen einzurichten. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.
- (4) Kann der Veranstaltungsbedarf nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden, kann der Konvent für die betreffende Lehrveranstaltung die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Absatz 2 beschränken. Dabei sind Studierende höherer Semester bevorzugt zu behandeln; sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 22. Mai 2013

§ 7 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2013/14 ein Studium im Masterstudiengang Angewandte Kommunikationswissenschaft am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel Fachbereich Medien

Kiel, den 2. Mai 2013

Prof. Dr. Bernd Vesper Der Dekan

<u>Anlage 1 zur Studienordnung:</u> Module nach Studienjahren und -halbjahren Masterstudiengang Angewandte Kommunikationswissenschaft

Erstes Studienjahr:

	1. Halb	1. Halbjahr		2. Halbjahr		
Modulbezeichnung	L	S	L	S	sws	СР
Konzepte und Theorie der Public Relations	2	0			2	5
Crossmediale Entwicklungen	2	4			6	10
Vertiefende Kommunikationswissenschaft	2	2			4	10
Marketing und Markenführung	4	0			4	5
Forschungsprojekt			0	2	2	10
Medien und Gesellschaft			4	0	4	10
Medienrezeption		·	2	2	4	5
Medienethik und Medienrecht			2	2	4	5
Summe:	10	6	8	6	30	60

Zweites Studienjahr:

	1. Halbjahr				
Modulbezeichnung	L	S		SWS	СР
Mediatisierung in Staat und Gesellschaft	0	2		2	5
Internationale kommunikations- u. medienwissenschaftliche Forschung	0	2		2	5
Masterthesis	0	2		2	18
Kolloquium	0	2		2	2
Summe:	0	8		8	30

L = Lehrvortrag; $\ddot{U} = \ddot{U}bung$; S = Seminar; SWS = Semesterwochenstunden; CP = Credit Points nach ECTS